



Richtlinie

des Wartburgkreises

zur Förderung von investiven Maßnahmen der Städte und Gemeinden als Eigentümer von Jugendeinrichtungen

Beschluss des Jugendhilfeausschusses des
Wartburgkreises Nr. 76-25/13 vom 29.05.2013
geändert mit Beschluss-Nr. 0652/2018 vom 14.03.2018

Gliederung

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
7. Nachweis und Prüfung der Verwendung
8. Inkrafttreten

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis – als Träger der öffentlichen Jugendhilfe – gewährt den Städten und Gemeinden auf der Grundlage des § 74 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches VIII Zuwendungen für den Ausbau von Jugendeinrichtungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zweck der Förderung ist es, für Kinder und Jugendliche in den Städten und Gemeinden im Wartburgkreis Jugendeinrichtungen auf einem angemessenen Niveau zu schaffen und zu erhalten.

Als angemessen sind Jugendeinrichtungen anzusehen, wenn sie zweckdienlich, allgemein zugänglich und gut erreichbar sind.

Sie sollen den Kindern und Jugendlichen Selbstgestaltungsmöglichkeiten bieten, über angemessenes Mobilar und die technischen Voraussetzungen verfügen, die den Interessen von Kindern und Jugendlichen entsprechen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind insbesondere Vorhaben:

- 2.1.1 des Neu- oder Erweiterungsbaus von Jugendeinrichtungen
- 2.1.2 des Aus- und Umbaus, der Modernisierung von vorhandenen Gebäuden, die zur Nutzung als Jugendeinrichtung vorgesehen sind
- 2.1.3 der investiven Ausstattung von Jugendeinrichtungen **im Wert über 800 Euro (Netto)** sowie deren Einbau.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Teile der Einrichtung, die nicht deren Zweckbestimmung dienen
- der Wert des Baugrundstücks (Kostengruppe 110 - DIN 276)
- die Erwerbskosten von Baugrundstücken und aufstehenden Gebäuden
- die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln (Kostengruppe 760 - DIN 276)
- die Bauunterhaltung und Instandsetzung
- die öffentlichen Erschließungskosten (Kostengruppe 220 - DIN 276)
- die Maklerprovision (Kostengruppe 124 - DIN 276)
- die Abbruchmaßnahmen (Kostengruppe 212 - DIN 276)
- Außenanlagen (Kostengruppe 500 - DIN 276)

- Räumlichkeiten in privatem Besitz
- unbare Eigenleistungen der Kommunen
- Bedarfsgegenstände

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte und Gemeinden des Wartburgkreises.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Wartburgkreis fördert nach dieser Richtlinie, sofern mit der Stadt bzw. Gemeinde vertraglich geregelt ist,

- dass die Räumlichkeiten im Eigentum der Stadt bzw. Gemeinde ohne Mieterhebung freien Trägern als Jugendeinrichtung zur Verfügung gestellt werden.
- bei Anmietung von Räumlichkeiten von Dritten die Stadt bzw. Gemeinde die Mietkosten trägt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Vorhaben nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.2

Die den Städten und Gemeinden nach dieser Richtlinie maximal zu gewährende Zuwendung beträgt:

50.000 Euro	bei einer Einwohnerzahl bis zu 500 ,
60.000 Euro	bei einer Einwohnerzahl bis zu 1.000 ,
80.000 Euro	bei einer Einwohnerzahl bis zu 2.000 ,
100.000 Euro	bei einer Einwohnerzahl von mehr als 2001 .

Grundlage für die Einwohnerzahl ist die Statistik des Landesamtes für Statistik zum Stichtag 31. Dezember des vorletzten Jahres vor Antragstellung. Soweit eine Jugendeinrichtung für einen bestimmten Einzugsbereich bzw. Ortsteil neu geschaffen werden soll, ist die Einwohnerzahl des Einzugsbereiches bzw. Ortsteils zu berücksichtigen.

Die Förderung nach dieser Richtlinie kann für denselben Fördergegenstand im Zeitraum von 20 Jahren nur einmal erfolgen.

Dabei sind Zuwendungen des Wartburgkreises seit 1. Januar 1997 zu berücksichtigen.

5.1.1. Eigenleistungen der Jugendlichen werden mit 6 Euro/Stunde anerkannt.

5.1.2. Die antragstellende Stadt/Gemeinde hat zur geplanten Maßnahme bei Landesförderung einen Eigenanteil von einem Drittel, ohne Landesförderung einen Eigenanteil von 50 % zu leisten.

Der Wartburgkreis fördert bei Landesförderung ein Drittel, ohne Landesförderung maximal 50 % der Gesamtkosten.

Landesförderung hat bei einem Investitionsumfang ab 25.000 Euro bei der Antragstellung Vorrang.

5.2. Ausstattungsgegenstände im Einzelwert von über **800 Euro (Netto)**, dazu gehören:

- Mobiliar, Einrichtungsgegenstände
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial.

5.2.1. Gefördert wird die Anschaffung und der Einbau von angemessenen Ausstattungsgegenständen für Jugendeinrichtungen. Die Förderung nach dieser Richtlinie kann für denselben Fördergegenstand im Zeitraum von fünf Jahren nur einmal erfolgen.

Dabei sind Zuwendungen des Wartburgkreises seit dem 1. Januar 2008 zu berücksichtigen.

5.2.2. Die antragstellende Stadt/Gemeinde hat zur geplanten Maßnahme bei Landesförderung einen Eigenanteil von einem Drittel, ohne Landesförderung einen Eigenanteil von 50 % zu leisten.

Der Wartburgkreis fördert bei Landesförderung ein Drittel, ohne Landesförderung maximal 50 % der Gesamtkosten.

Landesförderung hat bei einem Investitionsumfang ab 10.000 Euro bei der Antragstellung Vorrang.

5.2.3. Eigenleistungen werden nicht anerkannt.

5.3. Für die Förderbereiche nach Ziffer 5.1. und 5.2. dieser Richtlinie sind gesonderte Anträge zu stellen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Die Mittelvoranmeldungen nach dieser Richtlinie sind jeweils bis spätestens **30. April** für das Folgejahr schriftlich beim

Landratsamt Wartburgkreis
Jugendamt
Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen

einzureichen.

Nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung des Wartburgkreises werden die Antragsteller vom Jugendamt zur Abgabe ihres konkreten Antrages aufgefordert.

6.2. Die beantragte Maßnahme darf vor Antragstellung nicht begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann schriftlich bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden.

6.3. Die Mittel sind grundsätzlich im laufenden Haushaltsjahr zu verbrauchen.

6.4. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

6.4.1. Bei Zuweisungen nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 sind:

- ein Finanzierungsplan als aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben als Gesamtfinanzierungsplan
- drei vergleichbare Kostenangebote
- eine Erklärung, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist; im Falle der Berechtigung gehört die Mehrwertsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten
- ein Nachweis über die Eigentumsverhältnisse (Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks oder Inhaber eines grundbuchrechtlich gesicherten Nutzungsrechts oder über eine vertraglich garantierte Nutzungszeit für Zwecke der Jugendarbeit von mindestens 25 Jahren)
- Kopie der Baugenehmigung und Baubeschreibung
- Begründung über den Bedarf der Maßnahme und Vorstellungen über die geplante inhaltliche Arbeit
- Termin der Fertigstellung

6.4.2. Bei Zuwendungen nach Ziffer 2.1.3:

- drei vergleichbare Kostenangebote.

6.5. Über Zuwendungen bis 1.000 Euro entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes nach pflichtgemäßem Ermessen.

Über beantragte Zuwendungen ab 1.000 Euro Gesamtsumme entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Die Verwaltung des Jugendamtes erteilt einen Zuwendungsbescheid.

Der Jugendhilfeausschuss wird vierteljährlich über die durch die Verwaltung ausgereichten Fördersummen informiert.

6.6. Zuwendungsempfänger haben unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben können, dem Jugendamt mitzuteilen.

6.7. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine eventuelle Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt SGB X.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

7.1. Die Verwendung der Zuwendung ist bei Zuweisungen

- nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 spätestens 4 Wochen nach dem im Antrag genannten Termin der Fertigstellung der Maßnahme mit Originalbelegen nachzuweisen.
- nach Ziffer 2.1.2 innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch 2 Monate nach Bescheiderteilung mit Originalbelegen nachzuweisen.
- Gleichzeitig ist jeweils eine Kopie der Belege mit einzureichen.

- 7.2. Wird der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet oder erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis werden die Zahlungen zurückgefordert.
- 7.3. Alle Ausstattungsgegenstände sind zu inventarisieren. Das Inventarverzeichnis ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie III. zur Förderung von investiven Maßnahmen der Städte und Gemeinden als Eigentümer von Jugendeinrichtungen (Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Wartburgkreises Nr. 56-13/06 vom 13.12.2006 geändert mit Beschluss-Nr. 67-16/07 vom 21.06.2007) außer Kraft.